

STURM - Photovoltaikanlagen - St1123.18

Mit den Gebäuden fest verbundene und/oder am Versicherungsgrundstück freistehende Photovoltaikanlagen sind samt dazugehörigen Elektroinstallationen und Wechselrichtern mitversichert.

Gemäß Artikel 3 Punkt 1.3 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB wird vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Verglasung dieser Kollektoren erstreckt.